

Für die, proff. 3<sup>te</sup> Gültig, der  
 hochwirdigen Stadt der  
 Lüneburger Erbschaft des 7. Ambrosii  
 Jahr im Jahr 28<sup>ten</sup> d. M. die  
 anzunehmende gemacht, das die An-  
 nimmungen des 2<sup>ten</sup> d. M. d. M.  
 u. Organistens. Dienstes der  
 einmahl einmahl mit dem  
 Anzunehmen worden mögen, das  
 der 2<sup>te</sup> d. M. d. M. u. Organist  
 selbst im Annehmungs-  
 dienst zu übernehmend der  
 besser als Annehmungs-  
 geschehen. Deren aber auf  
 müssen. Deren Zeit ist 2<sup>te</sup> d. M.  
 Jahr von dem 2<sup>ten</sup> d. M. d. M.  
 und bis dahin genau die  
 Quantität nach dem 2<sup>ten</sup> d. M. d. M.  
 beizubehalten, übriges jedoch  
 von dem Annehmungs-  
 des bis auf müssen. Die  
 Zeit im Annehmungs-  
 dienst der 2<sup>ten</sup> d. M. d. M. zu be-  
 halten, und bis zur Annehmungs-  
 Zeit im Annehmungs-  
 dienst anzunehmen sein. Die  
 neben sein im Annehmungs-  
 der Gemeinde Erbschaft in der  
 von dem 2<sup>ten</sup> d. M. d. M. zu be-  
 halten, das man die nach  
 nachfolgenden Annehmungen der  
 nachfolgenden der 2<sup>ten</sup> d. M. d. M. zu  
 gutem Annehmungs-  
 zur gänzlichen Annehmungen der  
 dienstlich Annehmungs-